



**Stellungnahme zur Häusliche Krankenpflege-Richtlinie (HKP-RL):  
Änderung bezüglich der Nummer 26 des Leistungsverzeichnisses bei Anwendung von  
verblisterten Medikamenten**

<b>Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e.V.</b>	
<b>12.03.2020</b>	
<b>Stellungnahme / Änderungsvorschlag</b>	<b>Begründung</b>
<p>Der Paritätische spricht sich gegen die Vorschläge von GKV-SV/PatV und KBV/DKG aus, die mit einer nachträglichen Informationspflicht der Pflegedienste an Krankenkassen und Vertragsärzte einhergehen, und schlägt folgenden Satz vor, der dem Sachverhalt angemessen Rechnung trägt:</p> <p><i>„Das Richten der Arzneimittel erfolgt in der Regel wöchentlich (mit Ausnahme flüssiger Medikamente wie Säften und Tropfen) und umfasst auch die wöchentliche Kontrolle, ob die Medikamente regelmäßig eingenommen wurden.</i></p> <p><i>Die Leistung umfasst nicht das Richten individuell verblisterter Medikamente.</i></p> <p><i>Das wöchentliche Richten kann nur für Medikamente verordnet und erbracht werden, bei denen keine individuelle Verblisterung durch Dritte, z.B. Apotheken, erfolgt.</i></p> <p>Die Vorschläge von GKV-SV/PatV und KBV/DKG müssen entfallen.</p>	<p>Das Richten wird in der Regel einmal wöchentlich für den Wochendispenser verordnet, wenn die Patient*innen die selbständige Einnahme aus dem Wochendispenser gewährleisten können, jedoch nicht mehr das Richten. Die Kontrolle bzw. Überwachung der Einnahme der im Wochendispenser gerichteten Medikamente erfolgt dann erst beim erneuten Richten des Wochendispensers. Sind noch Fächer des Wochendispensers gefüllt, informiert der Pflegedienst den verordnenden Arzt / die verordnende Ärztin über die nicht erfolgte Einnahme. Dieser / Diese muss dann entscheiden, ob er / sie die Verordnung auf die tägliche bzw. mehrmals tägliche Abgabe umstellt.</p> <p>Der verordnende Arzt/ die verordnende Ärztin muss sich gem. §3 Abs 1 der HKP-Richtlinie davon überzeugen, dass die Notwendigkeit für die Verordnung der Leistung besteht. Er /Sie muss sich vor der Verordnung des Richtens von Medikamenten in einen Wochendispenser darüber informieren, ob der Patient die Verblisterung und Lieferung der verblisterten Medikamente durch eine Apotheke in Anspruch nimmt oder in Anspruch nehmen kann. Ist dies der Fall, darf er /sie die Leistung nicht verordnen.</p> <p>Da der Pflegedienst an die Verordnung des Vertragsarztes gebunden ist, informiert dieser den Vertragsarzt / die Vertragsärztin, der Vertragsarzt / die Vertragsärztin informiert die Krankenkassen. Einer davon abweichenden Regelung zu Lasten der Pflegedienste, wie vorgesehen, kann daher nicht zugestimmt werden.</p> <p>Die Regelungen gem. § 3 Abs.6 der HKP-Richtlinie sowie gem. § 132a Abs. 1 SGB V der Rahmenempfehlungen zur Versorgung mit Häuslicher Krankenpflege sind ausreichend und gültig für alle laufenden Verordnungen. Die nachträglichen Informationspflichten der Pflegedienste an Kassen und Vertragsärzte müssen daher entfallen.</p> <p>Der Paritätische weist darüber hinaus darauf hin, dass wöchentlich verblisterte Medikamente nicht unter die wöchentliche Kontrolle der Einnahme dieser Medikamente durch den Pflegedienst fallen.</p>
<p>Zur Leistung „Verabreichen von ärztlich verordneten</p>	<p>In den Tragenden Gründen zum Beschlussentwurf ist aufgeführt: "Die Leistung der Nummer 26 Ziffer 2 des Leistungsverzeichnisses kann auch bei Anwendung von</p>

**Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e.V.**

**12.03.2020**

Medikamenten“ gem.  
Nummer 26 Ziffer 2 des  
Leistungsverzeichnisses:

Der Paritätische regt an,  
folgenden Satz als  
Bemerkung der Leistung der  
Nummer 26 Ziffer 2  
aufzunehmen:

"Die Leistung kann auch bei  
Anwendung von verblisterten  
Medikamenten verordnet  
werden."

verblisterten Medikamenten verordnet werden [...]". Der bereits  
in den Tragenden Gründen aufgenommene Hinweis sollte sich  
im Sinne einer Klarstellung auch im Leistungsverzeichnis in der  
Bemerkungsspalte zur Leistung „Verabreichen von ärztlich  
verordneten Medikamenten“ wiederfinden.